

Stadt Pasewalk



25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Krugsdorfer Damm“

Umweltbericht

Fassung vom 01.09.2025

Planungshoheit: Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg

Projekt-Nr.: 10-24-209



Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	lsb	lsb	ssv	03.06.2025	Erstfassung
0.1		lsb	ssv	07.08.2025	Entwurf



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung	4
2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	4
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit	11
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	12
3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP auf die Umwelt.....	13
3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung - Ergebnis der Umweltprüfung	13



1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung dient dem Ziel, die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplanten Flächenausweisungen der FNP-Änderung zu prüfen. Betrachtet werden dabei nur die Flächen, die aufgrund der Planung Veränderungen aufweisen werden. Unveränderte Flächen werden nicht gesondert untersucht. Grundlage für die 25. Flächennutzungsplanänderung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“. Thematisiert werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch und Gesundheit sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Zur Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die vorangehend genannten Schutzgüter betrachtet. Im Zuge dessen werden die Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung beachtet und die Grundsätze berücksichtigt. Die Ziele der übergeordneten Planungen wurden bereits im Kapitel 2 der Begründung zur 1. partiellen Änderung des FNP betrachtet. Die fachlichen Aspekte werden nachfolgend schutzgutbezogen aufgeführt.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Im parallel zur FNP-Änderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurden die schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“ detailliert untersucht.

Weiterhin wurde im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Umweltbericht erarbeitet. Die Umweltprüfung erfolgte schutzgutbezogen. Aus den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen geht hervor, dass für den Geltungsbereich der FNP-Änderung grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Umfangreiche Ausführungen und vertiefende Angaben sind dem Umweltbericht des parallel im Verfahren befindlichen qualifizierten Bebauungsplanes zu entnehmen. Die wesentlichen Auswirkungen der FNP-Änderung sind aus dem Umweltbericht herleitbar, sodass darauf Bezug genommen werden kann und vertiefende Untersuchungen zu den Schutzgütern ebenso aus diesem entnommen werden können.



Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden im Geltungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst und weist geringe Bodenrichtwerte auf. Es herrschen Lehme / Tieflehme mit hohem Wassereinfluss bzw. Staunässe vor. Der Substrattyp des Plangebietes wird von einem Geschiebelehm-Sand-Mosaik bestimmt. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird im GLRP VP mit mittel bis hoch eingestuft. Im Geltungsbereich kommen keine seltenen Böden und keine kulturhistorisch bedeutsamen Fundstellen vor, die wichtige Boden-Archivfunktionen erfüllen könnten.

Das Schutzgut Boden weist aufgrund der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit auf. Der Boden ist unversiegelt, aufgrund der Nutzung als Fahrfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge an einigen Stellen verdichtet. Die Natürlichkeit des Bodens ist in der gesamten Fläche aufgrund der intensiven Nutzung als stark überprägt einzustufen.

Die Auswirkungen der Neuversiegelungen sind als nicht erheblich einzuschätzen, da die Bodenfunktionen der Gesamtfläche erhalten bleiben, sofern bei der baulichen Realisierung der Stand der Technik bezüglich des allgemeinen Bodenschutzes beachtet wird. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden und Fläche kompensiert, sodass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Schutzgut Wasser und Wasserhaushalt

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich ein Entwässerungsgraben 2. Ordnung. Nördlich grenzt ein weiterer Entwässerungsgraben an das Vorhabengebiet, etwa 120 m westlich des Geltungsbereiches fließt der Papenbach als Zufluss zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -berichtspflichtigen „Oder“ (Flussgebiet-Code 6000). Aufgrund der durchlässigen Böden wird die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers im GLRP VP mit hoch bis sehr hoch eingestuft (ungünstige Schutzfunktion gegenüber Nähr- und Schadstoffeinträgen). Der nach WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper ODR_OF_2 „Uecker“ befindet sich in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Die Zielerfassung im 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 ist nicht gefährdet. Die Bodenversiegelung führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, die Wasserneubildungsrate wird reduziert.

Das auf den unbefestigten Freiflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist am Anfallsort durch die belebte Bodenzone zu versickern. Dies ist durch die sickerfähigen Böden, die Begrünung der nicht befestigten Flächen (Rasenansaaten) und die festgesetzte GRZ von 0,8 gewährleistet. Eine Ausnahme stellt das anfallende Regenwasser um die Flächen der Öltanks im Bereich des Rechenzentrums dar. Diese werden unterirdisch abgeleitet und durch einen Ölabscheider gereinigt und nachfolgend eingeleitet.

Die Batteriespeicheranlage produziert anlage- und betriebsbedingt keine Schad- oder Nährstoffe, die das Wasser verunreinigen könnten. Die Container der Batteriespeicheranlagen sind so entworfen worden, dass eventuell austretende Flüssigkeiten aus den Batteriezellen (nach bspw. mechanischer Beschädigung) im Container aufgefangen werden und nicht ins Grundwasser eindringen.

Der Stromverbrauch des Datencenters verwandelt sich aus physikalischen Gründen nahezu vollständig in Niedertemperaturabwärme, die konstant abgeführt werden muss, hierbei kann



diese in das kommunale Wärmenetze eingespeist werden. Die Wärme soll an die Stadt Pasewalk abgegeben werden. Für die Wärmeabfuhr der IT-Last wird eine Kühlsystemvariante geprüft. Hierbei wird ein ökologische Kältemittel für die Kühlung des Systems auf Kompatibilität geprüft. Alternativ wird ein Low-GWP-Kältemittel eingesetzt, unter Einhaltung der F-Gas-Verordnung. Die Anlagen werden hermetisch/halbhermetisch ausgeführt, um Leckagen zu vermeiden. Aufgrund der hohen Systemtemperaturen (typisch 30–40 °C Vorlauf) kann die Kühlung auch bei sommerlichen Außentemperaturen überwiegend ohne Verdunstungskühlung betrieben werden. Ein adiabatischer Spitzenbetrieb ist lediglich an sehr wenigen, witterungsbedingt heißen Tagen vorgesehen. Hierdurch reduziert sich der jährliche Prozesswasserbedarf auf ein Minimum. Das System arbeitet energieeffizient und erfüllt die hygienischen Anforderungen der VDI 2047 sowie die Vorgaben der Trinkwasserverordnung.

Unter Beachtung des Standes der Technik sind bei der Ausführung von Arbeiten, insbesondere in Bezug auf wassergefährdende Stoffe, keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Möglichen Erosionserscheinungen wird durch das Pflanzen von wurzelstabilem Grünland im Geltungsbereich entgegengewirkt, welches einen höheren Erosionsschutz als die anteilige derzeitige Ackernutzung aufweist. Im Vergleich zur intensiven ackerbaulichen Nutzung ist durch die großflächige Begrünung von geringem Oberflächenabfluss zu Gunsten einer höheren Versickerungsrate auszugehen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen, keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Luft und Klima

Die Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte gehört zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es dominieren niedrige Niederschläge, milde Winter sowie hohe Frühjahrs- und Sommertemperaturen. Im Eingriffsbereich besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung eine lufthygienische Vorbelaßung. Es ist davon auszugehen, dass Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen sowie insbesondere während der Erntezeit auch Stäube im Plangebiet vorhanden sind. Die Luftqualität ist für Mecklenburg-Vorpommern als gut zu bewerten.

In Bezug auf den Klimawandel sind kaum negative Auswirkungen von extremen Witterungsbedingungen aufgrund des Klimawandels auf Batteriespeicheranlagen und Datencentren bekannt. Erosionserscheinungen durch Starkregen werden durch die Ausbildung eines Grünlandes um die Batteriespeicheranlagen entgegengewirkt.

Durch die Batteriespeicheranlagen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen durch Emissionen oder sonstige schädliche Wirkungen auf das Lokalklima zu befürchten. Grundsätzlich leisten Batteriespeicheranlagen einen Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien mit dem globalen Ziel das Klima durch die Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger zu schützen.

Während des Normalbetriebs des Datencenter fallen keine kontinuierlichen Emissionen an, die über das übliche Niveau technischer Gebäudeanlagen hinausgehen. Bei Test- oder Notbetrieb der Notstromaggregate sowie bei Betankung des Dieseltanks werden Emissionen gemäß 44. BImSchV und TA-Luft minimiert. Abgasführungen sind so ausgelegt, dass eine ausreichende Verdünnung und Verfrachtung gewährleistet ist. Der Betrieb der Aggregate ist zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt. Im Regelbetrieb entstehen ebenfalls keine



Geruchsemmissionen. Bei Testbetrieb der Notstromaggregate und beim Betanken der doppelwandigen Dieseltanks können kurzzeitig Gerüche auftreten. Die Tankanlagen sind geschlossen, mit Aktivkohlefilter-Entlüftung und Gaspendelsystem ausgestattet. Betankungsvorgänge erfolgen selten. Weiterhin sollen Datencentren in Deutschland bis zum Jahr 2030 vollständig durch erneuerbare Energien bewirtschaftet werden.

Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach §19 oder § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützten Biotoptypen. Die heutige Vegetation ist stark von der menschlichen Nutzung geprägt. Aufgrund des guten Bodennutzungspotentials werden weite Teile der Landschaft von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Durch die intensive Nutzung, die u.a. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beinhaltet, sind die Ackergesellschaften sehr artenarm. Sie beschränken sich neben den jährlich wechselnden Nutzpflanzen auf wenige nitrophile Ackerbegleitarten. In der näheren Umgebung des Planungsgebietes dominieren artenarme intensive Ackerflächen und ein Kiefernwald. Der angrenzende Kiefernwald besitzt eine wichtige Funktion als Lebens- und Reproduktionsraum vieler Tierarten. Die großflächigen Ackerschläge sind von vereinzelten Gehölzstrukturen, Kleingewässern mit Feuchtbiotopen und Heckenzügen durchsetzt, wie das westliche gesetzlich geschützte Feuchtbiotop (Biotopt-Code UER04795) mit 20 m Entfernung. Südlich im Abstand von 20 m befindet sich eine gesetzlich geschützte naturnahe Baumgruppe (Biotopt-Code UER04789) sowie im Westen mit 20 m Abstand an das Vorhabengebiet ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer (Biotopt-Code UER04800) mit zwei angrenzenden gesetzlich geschützten Feuchtbiotopen (Biotopt-Code UER04799 und UER04801). Die Abbildung der Biotope werden im „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ veraltet und nicht genau dargestellt. Durch Ortsbegehungen konnte festgestellt werden, dass die Biotope sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Weiterhin liegt ca. 40 m nordöstlich des Vorhabengebiets eine gesetzlich geschützte Baumgruppe (Biotopt-Code UER040809). Das Plangebiet selbst weist dagegen aufgrund der Nutzung als Intensivacker so gut wie keinen Wert auf.

Nordöstlich, mit einem Abstand von ca. 200 m, befindet sich ein Umspannwerk (OIG). Weiterhin befindet sich südlich in ca. 100 m eine Einzelwohnbebauung (ODE) und nordöstlich in ca. 175 m eine Einzelwohnbebauung (ODE). Nördlich grenzt eine Gleisanlage (OVE) an das Plangebiet an. Die angrenzende Gemeindestraße „Krugsdorfer Damm“ (OVL) und die B104 (OVB) weisen Baumreihen (BRR) auf, die gemäß §19 NatSchAG M-V unter gesetzlichem Schutz stehen. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebsflächen sowie gesetzlich geschützte Gehölzbiotope und ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Batteriespeicheranlage und das Rechenzentrum (OIG). Die unbebaute Fläche liegt inmitten eines Sandackers (ACS) und eines semipermanent wasserführenden Grabens mit intensiver Instandhaltung (FGY). Östlich wird das Vorhabengebiet von einer ruderale Staudenflur trockener bis frischer Mineralstandorte (RHU) und einem Kiefernwald (WKX) umgeben, der durch einen nicht versiegelten Wirtschaftsweg (OVU) zerschnitten wird. Nördlich begrenzt ein ruderale Pionierflur (RHP) den Geltungsbereich. Angrenzend an den Ackerrandstreifen befindet sich ein semipermanenter Graben mit extensiver Instandhaltung (FGX), mit einseitigem Aufwuchs von Pioniergehölzen und Röhrichtentwicklung.



Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu mehreren Auswirkungen auf Biotope. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung, die im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt negativ zu bewerten ist. Es wird eine Fläche von rund 14,3 ha als Gewerbegebiet ausgewiesen, in dem bei einer geplanten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für eine Neuversiegelungsfläche von ca. 11,8 ha zulässig ist. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Es sind Freiflächen mit geringem Biotopwert betroffen (Sandacker und semipermanent wasserführenden Gräben). Diese Eingriffe werden genau bestimmt und der Kompensationsbedarf nach HzE 2018 berechnet. Eine vollständige Kompensation von anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biotope sowie biologische Vielfalt wird durch Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen über ein Ökokonto erreicht.

Schutzgut Tiere

Für die Arten des besonderen Artenschutzes, also alle wildlebenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet. Der Geltungsbereich ist frei von Gehölzen, die insbesondere von heimischen Singvogelarten als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt werden können. Gemäß GLP M-V grenzen keine Rastgebiete an das Plangebiet an.

Entsprechend der durchgeführten Potentialabschätzung im Artenschutzfachbeitrag, im Rahmen der Relevanzanalyse, kann der Untersuchungsraum von einigen Fledermausarten potentiell als Jagdhabitat genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine zusammenhängenden Leitstrukturen, die ackerbaulichen Nutzflächen im Umfeld der geplanten Baumaßnahme können jedoch einen Teil des Jagdhabitats darstellen. Im nordöstlich angrenzenden Waldbestand sowie den umliegenden Feldgehölzen sind potentielle Quartier- bzw. Versteckstrukturen anzunehmen.

Von besonderer Relevanz bezogen auf das Schutzgut Tiere sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung die Gilden der Freibrüter der Gehölze, die Nischen- und Höhlenbrüter und die Bodenbrüter untersucht worden. Freibrüter der Gehölze werden hierbei aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände betrachtet. Im Umfeld des Vorhabens haben die Ackerflächen, das nördlich gelegene Waldgebiet und die Feldgehölze eine Bedeutung als Lebens- und Reproduktionsraum geschützter Brutvogelarten (Schafstelze, Feldlerche, Kiebitz). Zu den Hauptzugzeiten im Frühjahr und Herbst können dort sporadische Rastvorkommen von weiteren geschützten Vogelarten (Gänse, Kraniche, Störche) hinzukommen.

Darüber hinaus grenzen nordwestlich bis westlich des Geltungsbereiches ein Gewässerbiotop mit Feuchtbiotopen an den Geltungsbereich, welche herpetologisch bedeutsame Gebiete in der Offenlandschaft sind. Hierbei stellen die nördlich angrenzende Gleisanlage einen Lebensraum für die streng geschützte Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die östlich angrenzende Heidelandschaft und die Waldränder einen Lebensraum für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und das westlich angrenzende Gewässerbiotop (Feldsoll) in der Agrarlandschaft einen Lebensraum für die streng geschützte Art Rotbauchunke (*Bombina bombina*) dar.

Die ruderale Pionierflur, die den Intensivacker nordwestlich begrenzt, besitzt einen gewissen Nutzen als Nahrungs- und Reproduktionshabitat für Insekten. Doch ist auf diesen eutrophierten Standorten einzuschätzen, dass nicht mit wertgebenden Arten zu rechnen ist.



Die faunistische Artenvielfalt der intensiv genutzten Ackerfläche ist dagegen sehr eingeschränkt. Durch direkte Lage an dem Krugsdorfer Damm und der umliegenden Flächen als Ausweichmöglichkeiten, hat das Plangebiet kaum Bedeutung.

Im Zuge der Errichtung der Batteriespeicheranlage und des Datencenters ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Brutvögel, Fledermausarten und Herpeten des Offen- und Halboffenlandes sowie der Feuchtgebiete. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese werden auf der Ebene des Bebauungsplanes beschrieben. Mit der Realisierung des Vorhabens sind bei Durchführung dieser festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Es besteht keine besondere Funktion des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung. Die Landschaftsbildwirkung des Plangebietes entfaltet sich aufgrund der Nutzung als intensiv landwirtschaftliche Fläche, des nahestehenden Umspannwerkes Pasewalk und der direkten Nähe zum Krugsdorfer Damms nur stark begrenzt in Richtung des Nadelmischwaldes und der mosaikartigen Kleinbiotope.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch punktuelle und lineare Landschaftselemente durchsetzt sind, und einem Nadelmischwald geprägt. Bei den Landschaftselementen handelt es sich um kleinere Gehölzflächen, Feuchtwiesen, Ruderalfächen und Kleingewässer, die zu einer gewissen Strukturierung führen. Östlich grenzt der Krugsdorfer Damm an das Plangebiet und nördlich eine Bahntrasse.

Der GLRP VP ordnet die Landschaft in dem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit ein. Das Landschaftsbild gilt durch das nahestehende Umspannwerk und der intensiven ackerbaulichen Nutzung als vorbelastet. Das Landschaftsbild im Plangebiet hat durch den bestehenden Nutzungstypen einen ländlichen Charakter. Das Landschaftsbild im östlichen Bereich des Planungsgebietes ist durch den Nadelmischwald von touristischem Interesse. Durch die landwirtschaftliche Vorprägung, dem Krugsdorfer Damm, der nördlich liegenden Bahntrasse, der Nähe zum Umspannwerk Pasewalk sowie den nördlich verlaufenden Stromtrassen hat der Geltungsbereich jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Erholung des Menschen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, Landschaftsbild und Erholung. Die geänderte Sichtbeziehung und die visuellen Veränderungen durch die Batteriespeicheranlage und das Rechenzentrum sind zu vernachlässigen, da die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von 20 m nicht überschreiten (Batteriespeichercontainer max. 3 m hoch, Trafostation max. 7 m hoch, Rechenzentrum max. 18 m hoch, Sicherheitszaun zwischen 2,50 – 3,00 m) werden und das Vorhaben keine Auswirkungen auf die touristisch relevanten Nutzungen des Gebietes hat. Aufgrund der nicht bestehenden Nutzung des Plangebietes und sowie der topografischen Lage des Plangebietes sind bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.



Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kulturgüter und Baudenkmale bekannt. Jedoch ergab eine Abfrage beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, dass sich ein Bodendenkmal im Geltungsbereich befindet, bei dem es sich um Funde aus der römischen Kaiserzeit handelt (Nr. 312). Dieser Bereich muss von jeglichen Bauarbeiten bzw. Überbauungen ausgespart werden. Weitere Bodendenkmale befinden sich südlich des Vorhabens und stellen sich als urgeschichtliche Fundstreuungen, einer slawenzeitlichen Siedlung sowie einer spätmittelalterlichen Fundstreuung dar, wie in Abbildung 1 im Bereich der Nummerierung 83 ersichtlich wird. Weiterhin sind in der Umgebung des Vorhabengebietes Fundstreuungen aus der römischen Eisenzeit und römischen Kaiserzeit (Nummerierung 353, Abbildung 1) sowie Funde aus der römischen Kaiserzeit und dem Spätmittelalter (331 und 332) bekannt.



Abbildung 1: Bodendenkmal in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet (LAKD 2025)

Daten zu Denkmälern lagen nur für den südlichen Teil des Geltungsbereiches vor. Für den Rest der Fläche wird ebenfalls eine Abfrage durchgeführt. Sollten während der Erdarbeiten weitere Funde bzw. auffällige Bodenverfärbungen zutage treten, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Behörde zu sichern.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Stadt Pasewalk im Außenbereich. Das Plangebiet beinhaltet keine Flächen für Erholung, Fremdenverkehr und Sport. Es grenzen auch keine derartigen Flächen an. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die



nächstgelegene Wohnnutzung liegt südlich in einem Abstand von ca. 100 m zur Betriebsgrenze, auf der anderen Seite der Bundesstraße 104. Weitere immissionsrelevante Wohnbebauungen liegen ca. 170 m östlich.

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft sowie dem angrenzenden Straßenverkehr der Bundesstraße 104 und der daraus folgenden Umweltbelastung auf den zu bebauenden und angrenzenden Flächen sowie den angrenzenden Bahnverkehr im nördlichen Bereich liegen Vorbefestigungen des Gebietes vor. In Bezug auf das Schutzgut Mensch hat der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung.

Die geplante Batteriespeicheranlage und das Rechenzentrum führen nicht zu erhöhten Geruchsemmissionen. Die Schallauswirkungen der Batteriespeicher können nicht abschließend bewertet werden. Ein Schallgutachten wird nachgereicht. Zur Minderung von potentiellen Lärmauswirkungen werden im Umweltbericht, im Kapitel 3.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind damit keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Das Datencenter wird zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm alle lärmrelevanten technischen Anlagenteile (z. B. Rückkübler, Notstromaggregate, Lüftungsgeräte) möglichst weit entfernt von schutzbedürftiger Bebauung anordnen und in schallunempfindliche Richtungen ausrichten. Die Gebäudehülle wird massiv und schalldämmend ausgeführt, Türen und Tore in Schallschutzausführung mit umlaufender Abdichtung. Notstromaggregate werden in schallgedämmten Containern mit reaktiven und absorptiven Abgas- und Lüftungsschalldämpfern betrieben. Vibrierende Maschinen werden elastisch gelagert. Lärmintensive Wartungs- und Prüfvorgänge finden ausschließlich innerhalb der zulässigen Tageszeiten (06:00 – 22:00 Uhr) statt.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden die geltenden technischen Normen in Bezug auf den Brandschutz und die elektrotechnische Betriebssicherheit eingehalten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit Realisierung des Vorhabens ergeben sich bedingt durch die Erbauung der Batteriespeicheranlage und dem Rechenzentrum Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden/Flächen und den übrigen Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Klima/Luft, Wasser und Landschaftsbild. So wirkt die Überbauung von Flächen und Boden direkt auf die Größe von Habitat- und Biotopflächen sowie den Wasserhaushalt und das lokale Kleinklima, was sich wiederum auf die Verteilung und Verbreitung des lokalen Artenspektrums auswirken kann. Die vorhandenen Wechselwirkungen sind aufgrund der starken anthropogenen Vorbefestigung der einzelnen Schutzgüter als wenig empfindlich einzuschätzen.

Insgesamt sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erkennen, die gemäß Anlage 1 BauGB zu prüfen sind. Die



Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich im Vergleich zur Bestandssituation die Qualität des Umweltzustandes nicht verschlechtern. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung, die im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt negativ zu bewerten ist. Hierbei sind Freiflächen mit geringen Biotopwert betroffen (Sandacker und Graben). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als nicht erheblich einzuschätzen, da die Bodenfunktionen der Gesamtfläche erhalten bleiben, sofern bei der baulichen Realisierung der Stand der Technik bezüglich des allgemeinen Bodenschutzes beachtet wird.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wird durch die Einsaat wurzelstabilen Grünlands auf unversiegelten Flächen im Teilbereich der Batteriespeicheranlagen des Vorhabengebiets ein höherer Erosionsschutz, als die derzeitige Ackernutzung erwartet.

Die Veränderung des Landschaftsbildes stellt keinen erheblichen Raumnutzungskonflikt dar und die Beeinträchtigungen werden aufgrund der derzeitig geringen Wertigkeit als untergeordnet eingeschätzt.

Mit der Umsetzung der Batteriespeicheranlage und des Rechenzentrums sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vollständige Kompensation von anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biotope sowie biologische Vielfalt durch die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen über ein Ökokonto verbunden. Diese wirken sich positiv auf den Natur- und Bodenhaushalt im Geltungsbereich sowie der Landschaftszone aus. Für das im Regionalplan (2010) ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus wird die Auswirkung der geplanten baulichen Nutzung durch Festsetzung eines Gewerbegebiets „Krugsdorfer Damm“ abgemindert.

Grundsätzlich ermöglicht die Planung, dass mit der gebauten Batteriespeicheranlage ein Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien geleistet wird.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die aktuelle Bestandssituation kurz- bis mittelfristig erhalten bleiben und die Fläche zunächst weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Schäden in Natur und Landschaft werden spezifiziert im Bebauungsplan „Krugsdorfer Damm“ aufgeführt. Diese bewirken die Sicherung der Schutzgüter während der Bautätigkeiten sowie während des Betriebes der Batteriespeicheranlage und des Rechenzentrums.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens über ein Ökokonto kompensiert, welches sich in derselben Landschaftszone „LZ3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, in der Nähe Pasewalks befindet.



Der Fachbeitrag Artenschutz hat für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 in Verbindung mit § 44 BNatSchG vorliegen, insofern Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden. Dadurch können die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sollen die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP auf die Umwelt

Grundsätzlich überwacht die Gemeinde als Träger der Planungshoheit „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“ (§ 4c Satz 1 BauGB). Die Gemeinde ist für die Überwachung der Einhaltung der Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zuständig. Alle Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen wurden als textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen oder Hinweise aufgenommen und damit auf der Ebene des Bebauungsplanes gesichert.

3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung - Ergebnis der Umweltprüfung

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Planungen der 25. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk umweltverträglich sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Natur durch die Errichtung einer Batteriespeicheranlage und eines Rechenzentrums können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Die negativen Auswirkungen werden als gering eingeschätzt. Für eine umweltverträgliche Umsetzung der Planung sind Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes sowie des Biotopschutzes umzusetzen. Die über den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes hinausgehenden umweltbezogenen Festlegungen sind Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen den Vorhabentragenden und der Stadt Pasewalk. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zum qualifizierten Bebauungsplan ergab eine Kompensationslast, sodass die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden müssen.